C/2024/681

9.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11421 – JSW / JFE / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/681)

1. Am 21. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— JFE Steel Corporation („JFE“, Japan), kontrolliert von JFE Holdings, Inc, einem börsennotierten Unternehmen,

— JSW Steel Limited („JSW“, Indien), ein börsennotiertes Unternehmen,

— JSW Electrical Steel Private Limited („JV“, Indien), eine neu gegründete Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

JFE und JSW werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— JFE ist ein integrierter Stahlhersteller, der im gesamten Stahlherstellungsprozess tätig ist, indem er Eisenerz zu Endprodukten verarbeitet. JFE stellt Bleche, Platten, Formteile, Rohre, Edelstahl und Spezialstahl, Elektrostahl, Stäbe und Walzdraht sowie Eisenpulver her.

— JSW, das zentrale Unternehmen des diversifizierten JSW-Konzerns, ist als integrierter Hersteller einer Vielzahl von Stahl- und Eisenerzeugnissen tätig. Zu den Geschäftsbereichen von JSW zählen Bergbau, Rohstoffverarbeitung, Stahlherstellung und nachgelagerte Wertschöpfungsprodukte.

— Das JV wird in der Herstellung und im Verkauf kornorientierter Elektrostahlerzeugnisse tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11421 – JSW / JFE / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË